

A m t s b l a t t



Ausgegeben am: **15. Mai 2003**

Nr.: **12/2003**

I N H A L T :

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
63	08.05.2003	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XVIII. Nachtrag vom 08.05.2003)	186-187
64	12.05.2003	Bebauungsplan Nr. 37 c „Wilmsberger Hof“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst	188-190
65	12.05.2003	8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Stadt Steinfurt hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 23.05.2003 bis 10.06.2003	191-193
66	12.05.2003	7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden (Wiederholungsbekanntmachung)	194-196
67	12.05.2003	9. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Genehmigung und Wirksamwerden (Wiederholungsbekanntmachung)	197-199
68	12.05.2003	Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst (Wiederholungsbekanntmachung)	200-202
69	13.05.2003	Sitzung des R a t e s der Stadt Steinfurt am Mittwoch, 21. Mai 2003, 18:00 Uhr, im Bürgersaal des Rathauses der Stadt Steinfurt, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt (Beginn der öffentlichen Sitzung um 19:00 Uhr)	203-205

70 14.05.2003 Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 54
Hier: Auslegung des Planes vom 26. Mai 2003 bis 25. Juni
2003

206-209

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 (XVIII. Nachtrag vom 08.05.2003)

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV NRW 2002, S. 160) und den §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen –LWG– in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708/728), sowie der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10. 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW 2001, S. 708/734) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der § 4 Abs. 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Steinfurt für fließende Gewässer vom 28.02.1985 erhält folgende Fassung:
Der jährliche Gebührensatz beträgt im Gebiet des
Unterhaltungsverbandes

Vechte und Steinfurter Aa	pro ha = 18,80 €
Vechte und Gauxbach	pro ha = 25,83 €
Steinfurter Aa	pro ha = 13,28 €
Frischhofsbach	pro ha = 17,58 €
Emsdettener Mühlenbach u. Nordwalder Aa	pro ha = 18,49 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 37c „Wilmsberger Hof“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst
hier: Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 23.05.2003 bis 24.06.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 02.10.2002 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des Aufstellungsentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 37c „Wilmsberger Hof“ beschlossen.

Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

Nordwesten:

Durch die nordwestliche Grenze des Flurstücks 325;

Nordosten:

durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 325, 970, 328 und 366;

Südosten:

durch die südöstlichen Grenzen der Flurstücke 366, 597 und 596 sowie deren Verlängerung um 3,75 m in das Flurstück 42 hinein; nach Nordwesten abknickend im Abstand von 3,75 m parallel zu den nordöstlichen Grenzen der Flurstücke 42, 599, 598 und 48; nach Südwesten abknickend durch die südöstliche Grenze des Flurstücks 325;

Südwesten:

durch die südwestliche Grenze des Flurstücks 325.

Die genannten Flurstücke liegen alle in der Flur 50, Gemarkung Borghorst.

Der Aufstellungsbereich ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung in der Zeit vom **23.05.2003 bis 24.06.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Zimmer 238 bis 240, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht durchgeführt.

Vorstehendes wird hiermit gem. § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12. Mai 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: III/61-26-09/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

8. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung der Stadt Steinfurt hier: Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 3 (3) BauGB in der Zeit vom 23.05.2003 bis 10.06.2003

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 07.05.2003 die Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB des 8. Änderungsentwurfes des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt beschlossen.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich auf Änderungen im Bereich Hollich und Wilmsberg sowie auf eine textliche Änderung, die das gesamte Stadtgebiet umfasst und die Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windkraftanlagen gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB beinhaltet.

Das Stadtgebiet der Stadt Steinfurt ist aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) liegt der Entwurf der **08. Änderung** des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht in der Zeit vom **23.05.2003 bis 10.06.2003** während der Dienststunden im Foyer des Rathauses, bzw. Zimmer 238 bis 240, II. Obergeschoss, Emsdettener Str. 40, 48565 Steinfurt, Stadtteil Borghorst, für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Gem. § 3 (2) BauGB wird die Auslegungsfrist auf zwei Wochen verkürzt (Auslegungszeitraum siehe oben).

Gem. § 3 (3) BauGB wird bestimmt, dass Anregungen und Ergänzungen nur zu den geänderten bzw. ergänzten Teilen zulässig sind. Dies betrifft die Verkleinerung der Vorrangzone ST15west und die Verringerung der Anlagenhöhe von 175 auf 150 m.

Anregungen können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, schriftlich oder mündlich zu Protokoll vorgebracht werden.

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 3 (2) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Steinfurt, 12. Mai 2003

Stadt Steinfurt
Der Bürgermeister
Az.: 61-20-02/bk-jo
Im Auftrag

(Baldamus)
Stadtoberbaurat

Bekanntmachung

7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Burgsteinfurt hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 26.11.2002 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „südöstlich Leerer Straße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 09.04.2003, Az.: 35.2.1-5104-44/02, hat die Bezirksregierung Münster die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf einen Teilbereich des Grundstücks Flur 33, Flurstück 379, Gemarkung Burgsteinfurt und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **09.04.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **07.** Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 12.05.2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

9. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst

hier: Genehmigung und Wirksamwerden

Mit Bericht vom 21.11.2002 wurde bei der Bezirksregierung Münster die Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 42 „Spinnereistraße“ beantragt.

Mit Verfügung vom 09.04.2003, Az.: 35.2.1-5104-46/02, hat die Bezirksregierung Münster die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Steinfurt gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf den Bereich des Grundstücks Flur 9, Flurstück 89, Gemarkung Borghorst und ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in § 214 der Fassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder dem Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Der Flächennutzungsplan und der Erläuterungsbericht liegen bei der Stadt Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 bis 240, vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Münster vom **09.04.2003** wird gem. § 6 BauGB in der Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) i.V.m. § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die **09.** Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Steinfurt, 12.05.2003
Az.: 61-20-02/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ der Stadt Steinfurt, Stadtteil Borghorst hier: Rechtsverbindlichkeit

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 10.07.2002 den Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist wie folgt umgrenzt:

Norden:

Durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 87 und 89 in Flur 9;

Osten:

durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 89, 3, 53 und 85, nach Westen abknickend durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 63 und 65; nach Süden abknickend durch die östliche Grenze des Flurstücks 67 in Flur 9;

Süden:

durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 67, 69, 80 in Flur 9 und 161 in Flur 61;

Westen:

durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 161 in Flur 61 und 80, 85, 81, 82, 83, 84, 17, 16, 12, 11, 8, 7, 58, 89, 88 und 87 in Flur 9.

Der Aufstellungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 42 „Spinnereistraße“ ist außerdem aus dem nachstehend aufgeführten Kartenausschnitt ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen,

dass gem. § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann,

es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Steinfurt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, und

dass die Verletzung der in § 214 der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Steinfurt geltend gemacht worden sind. Der

Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan und die Begründung liegen bei der Stadtverwaltung Steinfurt im Rathaus, Stadtteil Borghorst, Emsdettener Straße 40, Zimmer 238 vom Tage dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Überleitungsvorschriften in § 233 BauGB wird hingewiesen.

Dies wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) sowie § 10 (3) BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. BGBl. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2001 (BGBl. I S. 3762) und § 14 der Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Steinfurt vom 25.11.1999 (Abl. 29/99, S. 303-312), öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan Nr. 42 „Spinnereistraße“ rechtsverbindlich.

Steinfurt, 12. Mai 2003
Az.: III/61-26-09/bk-jo

(Kuß)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Sitzung R a t

am Mittwoch, den 21.05.2003 um 18:00 Uhr

Bürgersaal

Tagesordnung:

I. Nichtöffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. vom 07.05.2003, nichtöffentlicher Teil
3. Vertrauliche Anträge gem. § 5 der GeschO
4. Vertrauliche Anfragen gem. § 6 der GeschO
5. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
6. Voraussichtliche Personalentwicklung der nächsten 10 Jahre
hier: Bericht des StOVR Benson
7. Veröffentlichung von Beschlüssen
8. Mitteilung über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
9. Vertrauliche Mitteilungen und mündliche Anfragen
10. Verschiedenes

II. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gem. § 48 GO NW
2. Erörterung der Niederschrift über die Sitzung Nr. vom 07.05.2003, öffentlicher Teil
3. Anträge gem. § 5 der Geschäftsordnung
4. Anfragen gem. § 6 der Geschäftsordnung
5. Dringliche Entscheidungen gem. § 60 GO NW
6. 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 16a „Mauritiusstraße-West“, Stadtteil Borghorst
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss des Erläuterungsberichts
7. Bebauungsplan Nr. 16a „Mauritiusstraße-West“
hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
8. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr.

- 15b „Regenbogenschule“, Stadtteil Borghorst
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Beschluss des Flächennutzungsplanes und Beschluss des Erläuterungsberichts
9. Bebauungsplan Nr. 15b „Regenbogenschule“
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
10. 19. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss des Erläuterungsberichts
11. Bebauungsplan Nr. 50 „Altmarktstraße/ Papeneschstraße“ - 14. Änderung
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Beschluss zur erneuten Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 3 (3) BauGB
12. 20. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 61 „südlich Oranienring“, Stadtteil Borghorst
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Beschluss der Flächennutzungsplanänderung und Beschluss des Erläuterungsberichts
13. Bebauungsplan Nr. 61 „südlich Oranienring“ - 1. Änderung
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
14. Bebauungsplan Nr. 56 „westlich Große Osterholt/ südlich Emsdettener Straße“ - 2. Änderung
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
15. Bebauungsplan Nr. 36 „Sandweg/ Münsterstiege/ Vorstädter Straße“ - 6. Änderung
 hier: 1. Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
 2. Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB und Beschluss der Begründung
16. Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 18. Änderung
 hier: 1. Aufhebung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 (4) BauGB
 2. Änderungsbeschluss gem. § 2 (4) BauGB
17. Bebauungsplan Nr. 1b „St. Marien“ - 19. Änderung
 hier: 1. Anregungen gem. § 13 Nr. 3 BauGB
 2. Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB für die Grundstücke Ecke Ritterstraße/ Gantenstraße, Flur 61, Flurstücke 146 tlw., 147 tlw., 148 tlw., 266 tlw., 9 und 22, Gemarkung Borghorst
18. Bebauungsplan Nr. 37a „Sandweg/ nördlich Schwarzer Weg“ - 10. Änderung
 hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Tilsiter Straße 19, Flur 7, Flurstück 539, Gemarkung Borghorst
19. Bebauungsplan Nr. 37b „Altenberger Straße/ Sandweg/ südlich Schwarzer Weg“ - 6. Änderung
 hier: Vereinfachte Änderung gem. § 13 Nr. 2 BauGB für das Grundstück Neubukower Straße 45, Flur 50, Flurstück 830, Gemarkung Borghorst
20. Baumschutzsatzung
21. Mitteilungen über Beschlüsse, die in einer angemessenen Frist nicht ausgeführt werden konnten
22. Mitteilungen und mündliche Anfragen
23. Verschiedenes

Steinfurt, 13. Mai 2003
 Az.: 10 Rk.

(Franz-Josef K u ß)
 Bürgermeister

Bekanntmachung

Planfeststellung für den Neubau der Bundesstraße 54, 4. Bauabschnitt, von Bau-km 51 + 300,000 (Anschlussstelle der bereits fertiggestellten B 54 mit der B 70) bis Bau-km 56 + 480,158 (Burgsteinfurt, ca. 300 m östlich der Unterführung „Bentheimer Weg“) einschließlich

- **der Herstellung eines 2. Anschlussrohres an der Abschlussstelle B 54n/B 70 in Bau-km 51 + 519**
- **der Unterführung des „Ossenbaches“ und eines Wirtschaftsweges in Bau-km 52 + 086**
- **der Anlage von Regenklär- und Regenrückhaltebecken in Bau-km 52 + 650 und Bau-km 55 + 980**
- **der Überführung der B 54 alt über die B 54 n in Bau-km 53 + 508**
- **der Überführung zweier Wirtschaftswege in Bau-km 54 + 120 und Bau-km 55 + 248**
- **der Anlage einer Anschlussstelle und eines Zubringers in Bau-km 55 + 945 in Verbindung mit einem Kreisverkehr zur Anbindung der L 510 „Ochtruper Straße“, der B 54 alt „Ochtruper Straße“ und der „Dieselstraße“**
- **der Verbreiterung des Unterführungsbauwerkes „Bentheimer Weg“ in Bau-km 56 + 155**
- **der Abbindung kreuzender Wirtschaftswege in Bau-km 52+565, 53+050, 53+330, 53+810, 54+390, 54+755, 54+905, 55+580 und 55+767**
- **der Überplanung eines Wirtschaftsweges von Bau-km 53 + 815 bis Bau-km 55 + 950**

und der hiermit im Zusammenhang stehenden übrigen Änderungsmaßnahmen am vorhandenen Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Steinfurt, Gemarkung Burgsteinfurt, Flure 41, 46, 47, 48, 49 und 53 und Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 91, im Kreis Steinfurt.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Betriebssitz Münster - hat für das oben bezeichnete Bauvorhaben die Planfeststellung gem. § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **26. Mai 2003 bis 25. Juni 2003** (einschließlich) im Zimmer 248 während der Dienststunden von ..8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Jeder kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Juli 2003**, bei der Bezirksregierung Münster (Anhörungsbehörde), Domplatz 6-7, 48128 Münster oder bei der Stadt Steinfurt Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17 Abs. 4 FStrG).

Im Einzelnen wird auf folgendes hingewiesen:

1. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 Satz 2 VwVfG NW nicht entsprechen, gem. § 17 Abs. 2 VwVfG NRW unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekanntgemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese

Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Erörterung beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NW).
6. Die Nrn. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

Das im Jahr 1981 eingeleitete und bisher nicht zu Ende geführte Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B 65n zwischen Ochtrup und Steinfurt, welches durch das nunmehr eingeleitete Verfahren gegenstandslos geworden ist, wird in Kürze von der Planfeststellungsbehörde, dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung Nordrhein-Westfalen, eingestellt werden.

i.A. Achterkamp

(Unterschrift)